



An den Grossen Rat

08.5252.01

Basel, 15. September 2008

Kommissionsbeschluss
vom 11. September 2008

Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates des Kantons
Basel-Stadt

**Bericht zu Problembereichen im Vollzug des
Gastgewerbegesetzes (GGG)**

Bestandesaufnahme und Übersicht

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Zusammensetzung und Vorgehen der Subkommission	4
2.1 Zusammensetzung der von der GPK eingesetzten Subkommission.....	4
2.2 Gesetzliche Grundlagen.....	4
2.3 Behördliche Zuständigkeiten.....	5
2.4 Hearings und Sitzungen.....	6
3. Die Interpellationen und die Antworten der Regierung	7
3.1 Hauptsächliche Themen der Interpellationen.....	7
3.2 Zusammenfassung der regierungsrätlichen Antwort (RRB vom 24.4.2007).....	8
4. Die Schwerpunkte der Subkommission	9
5. Die gesetzlichen Grundlagen	10
5.1 Sichtung der Grundlagen.....	10
5.2 Im Einzelnen.....	10
6. Die Haltung der in die Abklärung involvierten Interessenvertreter	11
6.1 Wirteverband Basel-Stadt.....	11
6.2 Konditor-Confiseurmeister-Verein Basel und Umgebung.....	12
6.3 „Kulturstadt Jetzt“ / „Kultur und Gastro“.....	12
6.4 Petition „Für ein wohnliches Basel und Stopp der Stadtflucht“.....	13
6.5 Quintessenz.....	13
7. Polizeiliche Interventionen	14
7.1 Im Allgemeinen.....	14
7.2 Community Policing.....	15
8. Das Bewilligungswesen	15
8.1 Kategorien der durch das Büro für Betriebsbewilligungen erteilten Bewilligungen.....	15
8.2 Das Büro für Betriebsbewilligungen.....	16
8.3 Die Bewilligungsverfahren des GGG.....	16
8.4 Dauer der Bewilligungsverfahren.....	17
8.5 Die Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVöG).....	17
8.6 Erste Erfahrungen.....	18
9. Lärm	19
9.1 Im Allgemeinen.....	19
9.2 Der Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP).....	20
9.3 Cercle Bruit.....	20
9.4 Das Gastgewerbe-Sekundärlärm-Beurteilungsinstrument (GASBI).....	21
10. Feststellungen und Empfehlungen der GPK	22
11. Antrag	24
Anhang.....	25

1. Ausgangslage

Auf den 1. Juni 2005 ist das neue Gesetz über das Gastgewerbe (GGG) in Kraft getreten; es ersetzt das Wirtschaftsgesetz aus dem Jahre 1988 (mit Änderungen aus dem Jahr 1996). Die Einführung des neuen Gesetzes verlief keineswegs problemlos. Darum erfolgten verschiedene parlamentarische Vorstösse, welche sich mit Problemen im Anwendungsbereich des neuen Gastgewerbegesetzes befassten.

Kritisiert wurden vor allem

- der erhebliche Aufwand zur Erlangung einer Bewilligung
- die oft (zu) lange Dauer des Bewilligungsverfahrens
- die verwirrenden Zuständigkeiten

Das revidierte Gastgewerbegesetz brachte folgende wesentliche Neuerungen¹:

- Die Polizeistunde wurde im Jahre 2005 wieder eingeführt, nachdem sie 1996 abgeschafft worden war. Gleichzeitig wurden die verlängerten Öffnungszeiten einer Bewilligungspflicht unterstellt. Es kam zu einem völlig neu geregelten Bewilligungsverfahren mit automatischem Einbezug weiterer Fachbehörden (AUE, Lebensmittelinspektorat, Lufthygieneamt, Gesundheitsdepartement).
- Mit § 1 erhielt das GGG einen eigentlichen Zweckartikel, welcher die schützenswerten Rechtsgüter umschreibt (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie Schutz der Jugend); diese Bestimmung bildet die Grundlage für einschränkende Regelungen.
- Vereins- und Clubwirtschaften, Gastronomieangebote in Konditoreien usw. dürfen ausschliesslich in einem eng umschriebenen Rahmen betrieben werden. Dies gilt auch für die neu geschaffene Kategorie der Quartiertreffpunkte.
- Die Bewilligungsvoraussetzungen wurden klarer strukturiert.
- Die Polizei ist nicht mehr befugt, direkt zu verzeigen; Verzeigungen erfolgen über die Bewilligungsbehörde.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) beschloss an ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2007, eine Subkommission einzusetzen und folgende Abklärungen durchzuführen:

1. Sichtung der gesetzlichen Grundlagen; Klärung der bei der Umsetzung des Gesetzes sich ergebenden Ermessensspielräume; Feststellung der behördlichen Zuständigkeiten;
2. Anhörung von Verwaltung/Polizei einerseits und von Interessenvertretern andererseits zu den bestehenden Problembereichen.
3. Erkenntnisse und allfällige Folgerungen aus der Sicht der GPK (z.B.: Besteht Änderungsbedarf bezüglich der kantonalen gesetzlichen Grundlagen?).

¹ Siehe auch Ratschlag und Entwurf zum GGG vom 11.2.2003, 011095/006507, sowie Bericht 9360 der JSSK des Grossen Rates zum Ratschlag und Entwurf Nr. 9222 zu einem Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) sowie Bericht des Regierungsrates zur Motion Annemarie von Bidder und Consorten betreffend Ergänzung des § 25 des Wirtschaftsgesetzes vom 11.2.2003.

Als Ausgangspunkt für die Abklärungen dienten ihr

- die Interpellationen Nr. 28 bis 34 (vgl. Ziff 3. hienach); diese politischen Vorstösse waren aus einer gemeinsamen Beurteilung des Gewerbeverbandes Basel-Stadt, der Organisation „Kulturstadt Jetzt“ sowie von „Kultur und Gastro“ zur herrschenden Situation im Bewilligungswesen entstanden;
- die Petitionen P 189 „Kulturstadt Jetzt“ und P 192 „Für ein wohnliches Basel und Stopp der Stadtfucht“;
- Medienberichte über zahlreiche polizeiliche Interventionen in einem Restaurant.

Vorweggenommen sei, dass die Verwaltung mit Blick auf die RV 09 in der Zwischenzeit manche Verbesserungen vorgenommen hat. Zu erwähnen ist insbesondere die Schaffung des Büros Betriebsbewilligungen auf den 1. Januar 2008 als Leitbehörde für Gastgewerbebewilligungen. Die Subkommission hat diese Entwicklung begleitet und es ist ihr ein Anliegen, eine Standortbestimmung vorzunehmen und weitere Empfehlungen abzugeben.

2. Zusammensetzung und Vorgehen der Subkommission

2.1 Zusammensetzung der von der GPK eingesetzten Subkommission

Die von der GPK eingesetzte Subkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Peter Howald, Präsident bis 30.3.2008
 - Rolf Jucker (ab Januar 2008), Präsident ab 1.4.2008
 - Ernst Mutschler
 - Marcel Rünzi
- Für die Protokollführung war Christine Bürgin vom Parlamentsdienst besorgt.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

In einem ersten Schritt hat die Subkommission eine Sichtung der für das Bewilligungswesen massgebenden gesetzlichen Grundlagen vorgenommen:

Eidgenössisches Recht

USG	Umweltschutzgesetz (SR 814.01)
LSV	Lärmschutzverordnung (SR 814.41)
SLV	Verordnung zum Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SR 814.49)

Kantonales Recht

GGG	Gesetz über das Gastgewerbe (SG 563.100)
GGV	Verordnung zum Gastgewerbegesetz (SG 563.110)
LSV BS	Lärmschutzverordnung Basel-Stadt (SG 782.100)
USG BS	Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (SG 780.100)
AllmendG	Gesetz betreffend die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private (SG 724.100)
AllmendV	Verordnung zum Allmendgesetz (SG 724.140)
BPG	Bau- und Planungsgesetz (SG 730.100)
BPV	Bau- und Planungsverordnung (SG 730.110)
ABPV	Ausführungsbestimmungen zur BPV (SG 730.115)
PVL	Polizeiliche Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung (SG 782.300)

Weitere Grundlagen

GASBI	Gastgewerbe-Sekundärlärm-Beurteilungsinstrument der Verwaltung
Cercle Bruit	Richtlinien der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute, Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung durch den Betrieb öffentlicher Lokale, Vollzugshilfe vom 10. März 1999 / 30. März 2007
LESP	Lärmempfindlichkeitsstufenplan

2.3 Behördliche Zuständigkeiten

Die Subkommission stellte fest, dass für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen mehrere Amtsstellen zuständig sind, einerseits beim SiD, andererseits beim BD und beim WSD. Von Interesse für die Abklärungen der Subkommission waren vor allem Probleme bei der departementsübergreifenden Zusammenarbeit.

Im Einzelnen sind folgende Dienststellen der kantonalen Verwaltung involviert:

KaPo	Kantonspolizei (SiD)
AV	Allmendverwaltung (BD)
AUE	Amt für Umwelt und Energie (BD)
AUE-L	Lärmschutzfachstelle im AUE (BD)
BI	Bauinspektorat (BD)
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit (WSD)
Lebensmittelinspektorat	(GD)
Lufthygieneamt beider Basel	(BD)

Ferner ist die Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVöG), in der verschiedene Dienststellen Einsitz haben, zur Koordination eingesetzt.

2.4 Hearings und Sitzungen

Die Subkommission führte vom 1. November 2007 bis 18. August 2008 insgesamt 18 Sitzungen und 7 Hearings durch, um die Grundlagen zu sichten und ein genaues Bild über die Bewilligungspraxis zu erhalten. Namentlich wurden folgende Hearings durchgeführt:

- 28.11.2007 Hearing im Rathaus mit *Wm Max Morgenthaler* (KaPo Chef Community Policing Bezirk Kleinbasel), *Wm Jean-Pierre Roubaty* (KaPo Community Policing Bezirkswache Kannenfeld), *Oblt Peter Sumsander* (Leiter Bezirk Kleinbasel). Thema: Bewilligungen, Lärm, polizeiliche Interventionen, Gastgewerbegesetz
- 20.12.2007 Hearing im Rathaus mit *Raymond Benes* (Leiter Allmendverwaltung), *Dr. Jürg Hofer* (Leiter AUE), *Peter Mohler* (Abteilungsleiter Gebiet Grossbasel, AUE-L), *Hanspeter Rudin* (Akademischer Mitarbeiter Gebiet Kleinbasel, Riehen und Bettingen, AUE-L), *Luzia Wigger Stein* (Amtsleiterin Bauinspektorat), *Miranda Bettler* (Leiterin Büro Betriebsbewilligungen GGG), *Zeljko Stankovic* (Juristischer Mitarbeiter Rechtsdienst SiD), *Wm Rudolf Koehlin* (KaPo Community Policing, Bezirkswache Clara). Thema: Bewilligungswesen (Grundlagen, Verfahren, Abläufe), Verwaltungsstrukturen (bisher/künftig), Fristen, Ermessensspielräume, Gleichbehandlung
- 03.01.2008 Hearing auf Bezirkswache Clara mit *Wm Max Morgenthaler*, *Wm Stephan Wagner* (KaPo Community Policing Bezirkswache Clara)
- 17.01.2008 Hearing im Rathaus mit *Mathias Bürgin* („Kulturstadt Jetzt“), *Daniel Jansen* (Verein „Kultur und Gastro“). Thema: Kritikpunkte zum Vollzug des GGG
- 29.02.2008 Hearing im Rathaus mit *Maurus Ebnetter* (Wirteverband Basel-Stadt). Thema: Vollzugsfragen aus Sicht des Wirtevereins
- 19.05.2008 Hearing auf dem Bauinspektorat, mit *Miranda Bettler* (Leiterin Büro Betriebsbewilligungen GGG). Thema: Bewilligungswesen, Abläufe
- 10.06.2008 Hearing auf dem Bauinspektorat, mit *Luzia Wigger Stein*, *Miranda Bettler*. Thema: Fall Restaurant Cosmopolit

Ziel der Hearings war es zu klären, welche Art von Problemen bei der Einführung des revidierten Gastgewerbegesetzes aufgetaucht sind, und ob Handlungsbedarf bestehe. Die Subkommission überprüfte das behördliche Handeln auf Angemessenheit, Bürgerfreundlichkeit und Effizienz. Im Weiteren ging sie der Frage nach, ob allenfalls eine uneinheitliche Praxis innerhalb der gleichen Dienststellen festzustellen ist.

3. Die Interpellationen und die Antworten der Regierung

Ausgangspunkt für die Arbeit der Subkommission waren wie erwähnt sieben Interpellationen, welche im April 2007 eingereicht wurden.

3.1 Hauptsächliche Themen der Interpellationen

1. **Interpellation 07.5094.01 Tino Krattiger (SP)** betreffend Musik in Gastrobetrieben:
 - Warum wird Musik im Aussenbereich (Boulevardgastronomie) generell nicht bewilligt?
 - Weshalb erfolgt keine, übrigens gesetzlich vorgeschriebene Einzelfallprüfung?
2. **Interpellation 07.5095.01 Conradin Cramer (LDP)** betreffend unnötige Baubewilligungsgesuche für verlängerte Öffnungszeiten:
 - Kann bei Gesuchen um verlängerte Öffnungszeiten ohne bauliche Veränderungen von einer baurechtlichen Publikation abgesehen werden?
3. **Interpellation 07.5096.01 Daniel Stolz (FDP)** betreffend perfektionistische Auslegung der Pflicht zu Lärmgutachten:
 - Warum wurden bisher kaum befristeten Bewilligungen erteilt bevor Betriebszeiten eingeschränkt oder kostspielige Auflagen verfügt werden?
 - Kennt der Regierungsrat die Praxisänderung des AUE, wonach selbst dann ein Lärmgutachten mit dem Bewilligungsgesuch vorgelegt werden muss, wenn vom Betrieb nachgewiesenermassen keine erhebliche Störung ausgeht?
 - Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass eine Schallschleuse nur dann einzubauen ist, wenn nachweislich eine erhebliche Störung der Nachbarschaft vorliegt?
4. **Interpellation 07.5097.01 Désirée Braun (SVP)** betreffend klare Fristen beim Bewilligungsverfahren:
 - Können Bewilligungsverfahren nicht auf maximal drei Monate beschränkt werden?
 - Sollten Bewilligungsentscheide für Gelegenheitswirtschaften nicht bis mindestens fünf Tage vor dem Anlass vorliegen?
 - Können die Kommunikationsabläufe zwischen BD und SiD überprüft werden?
5. **Interpellation 07.5098.01 Tobit Schäfer (SP)** betreffend LESP und GASBI:
 - Was wären die Folgen, wenn Bewilligungen auf der Basis des Wohnanteils pro Quartier vergeben würden – statt wie heute auf der Basis des Lärmempfindlichkeitsstufenplans (LESP)?
 - Welche Beurteilungskriterien sind Bestandteil des «Gastgewerbe-Sekundärlärm-Beurteilungsinstrument» (GASBI) und welches sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen? Widerspricht das GASBI nicht der bundesrechtlich vorgeschriebenen Einzelfallbeurteilung?
6. **Interpellation 07.5099.01 Lukas Engelberger (CVP)** betreffend Allgemeine Öffnungszeiten:
 - Warum werden nicht grundsätzlich die vollen allgemeinen Öffnungszeiten gemäss Gesetz bewilligt, wenn die baulichen und umweltschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind?

- Wie kann eine „kundenfreundliche“ Anpassung der Gesuchs- und Bewilligungsformulare erreicht werden?
- 7. Interpellation 07.5100.01 Peter Malama (FDP) betreffend One Stop Shop:**
- Wäre ein verwaltungsseitiger «One Stop Shop» im Sinne einer zentralen Auskunfts-, Anlauf- und Bewilligungsstelle nicht kundenfreundlicher als der heutige Zustand?
 - Bis wann könnte ein solcher One Stop Shop diese koordinierende Funktion als Leitbehörde aufnehmen?

3.2 Zusammenfassung der regierungsrätlichen Antwort (RRB vom 24.4.2007)

Der Regierungsrat hat die Probleme beim Vollzug des GGG erkannt. Aus seiner Sicht ist folgendes festzuhalten:

- Das Bewilligungswesen im Gastgewerbebereich des Kantons sei vielschichtig und umfangreich. Es ergäben sich aufgrund der verschiedenen Gesetze und Verordnungen wie auch der diversen Zuständigkeiten des Kantons und des Bundes sowie zum Teil unterschiedlicher Verfahren manche Schnittstellen. Gewisse strukturelle Eigenschaften des neuen Gesetzes (so die strikte Trennung des Betriebsbewilligungs- vom Baubewilligungsverfahren) führten zu Komplikationen im Vollzug. Es sei erkannt worden, dass eine Datenbank eingerichtet werden müsse, die es allen involvierten Dienststellen erlaube, sich schnell über die wesentlichen Bestandteile einer konkreten Bewilligung zu informieren.
- Der Regierungsrat anerkennt das Bedürfnis der Kundschaft nach verbesserter Information über Zuständigkeiten, Anforderungen und Abläufe im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. Er habe sich vorgenommen, verwaltungsinterne Zuständigkeiten zu klären, Verfahrensabläufe zu optimieren wie auch eine verbesserte Terminalsicherheit und Kostentransparenz herzustellen. Die Anzahl der involvierten Dienststellen verliere an Bedeutung, wenn eine Leitbehörde die Koordination kompetent und elektronisch vernetzt übernehme. Erklärte Absicht der Regierung sei es, eine zentrale Anlaufstelle für Bewilligungen im Gastgewerbebereich zu schaffen mit dem Ziel: *eine* Zuständigkeit, *ein* Antrag, *eine* Bewilligung, *eine* Rechnung (One Stop Shop).
- Die Bearbeitungsfristen hätten – abgesehen von wenigen Ausnahmefällen mit unvollständigen/unzulänglichen Unterlagen – wesentlich herabgesetzt werden können. Wenn immer möglich würden auch kurzfristig eingereichte Gesuche rasch bearbeitet. Die festgestellten anfänglichen Mängel im Vollzug des GGG hätten dazu geführt, dass die umsetzenden Dienststellen (SiD, BD, KaPo) noch enger zusammenarbeiten würden. Der Informationsfluss zwischen den involvierten Stellen solle optimiert werden.
- Die Beschallung im Aussenbereich führe regelmässig zu Lärmproblemen. Der Schutzgedanke der Umweltschutzgesetzgebung stehe bei der Anwendung des GGG im Vordergrund. Die Lärmbeurteilung bei Gastgewerbebetrieben zeichne sich mit der Basler Praxis durch ein sehr differenziertes und dadurch einzelfallgerechtes Verfahren aus. Pläne, welche auf konkreten Erfahrungs- und Messwerten basieren, grenzten dabei als „Leitplanken“ das behördliche Ermessen in der Einzelfallbeurteilung ein, ohne es aber zu ersetzen. Die Vollzugsbehörden im Bereich USG / Lärmschutz hätten seit 1985 (Inkrafttreten des USG) eine lange, unangefochtene Praxis entwickelt, welche durch das GGG keine Änderung erfahren habe. Beurteilungsgrundlagen und -ergebnisse wie auch Er-

messensausübung seien von den Gerichten als rechtskonform qualifiziert worden. Der Regierungsrat könne keine Praxisänderung beim AUE erkennen; auch sehe er keinen Handlungsbedarf bezüglich Gesetzes- oder Ordnungsänderung.

- Was die Beurteilung von Sekundärlärm betreffe, so sei mit dem seit Anfang 2007 behördenverbindlichen GASBI ein transparentes und nachvollziehbares, bundesrechtskonformes Instrument geschaffen worden. Es biete eine wertvolle Richtschnur für die Vollzugsorgane, die eine einzelfallgerechte, verhältnismässige, viele Einzelaspekte sowie die Gerichtspraxis berücksichtigende Prüfung nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit erlaube. Der Sekundärlärm werde auch in Zukunft ein schwieriges Thema bleiben, vor allem inmitten einer stark heterogen genutzten Stadt.
- Im Weiteren stellt der Regierungsrat fest, dass seitens der Behörden stets die im Gesetz festgehaltenen allgemeinen Öffnungszeiten in eine Bewilligung aufgenommen würden, auch wenn die Gesuchsteller kürzere Zeiten eingegeben hätten. Davon abgewichen werde nur, wenn eine Fachbehörde eingeschränkte Öffnungszeiten verfüge oder solche im Bauentscheid festgelegt würden. *Verlängerte Öffnungszeiten* erforderten eine baurechtliche Publikation, da in diesen Fällen eine umweltschutzrelevante Zweckänderung als inhärent betrachtet werde. Je nach Öffnungszeiten ändere die soziale Zusammensetzung sowie das Verhalten der Gäste und damit auch der Störgrad von Gastrobetrieben. Dies zeigten Langzeitmessungen von Lärmemissionen bei Gastwirtschaftsbetrieben. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens werde regelmässig geprüft, ob Primär- und Sekundäremissionen die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören würden. Das Bewilligungsverfahren gebe dem Betreiber aber auch die Sicherheit, dass er einen umweltrechtlich korrekten Betrieb führt. Im Ganzen zeige sich, dass die Beurteilung der Behörden in der Regel korrekt ist.

4. Die Schwerpunkte der Subkommission

Angesichts der vielschichtigen Thematik hat sich die GPK in ihrer Arbeit auf folgende Schwerpunkte beschränkt:

1. Klärung der gesetzlichen Grundlagen (Ziff. 5 hienach)
2. Klärung der Haltung der in die Abklärung involvierten Interessenvertreter (Ziff. 6)
3. Prüfung der polizeilichen Interventionen, und der Rolle des Community Policing (Ziff. 7)
4. Prüfung des Bewilligungswesens mit dem Schwerpunkt Schnittstellenproblematik (Ziff. 8)
5. Prüfung der Lärmproblematik und des entsprechenden behördlichen Ermessensspielraumes (Ziff. 9)

5. Die gesetzlichen Grundlagen

5.1 Sichtung der Grundlagen

Bereits vor der Schaffung des neuen Gastgewerbegesetzes waren die gesetzlichen Bestimmungen nicht einfach zu überblicken. Es handelt sich um ein „Geflecht“ verschiedener Bestimmungen, die bei der konkreten Anwendung ineinander greifen.

5.2 Im Einzelnen²

5.21 Das *Gesetz über das Gastgewerbe* dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie dem Schutz der Jugend. Es regelt grundsätzlich die Betriebsbewilligungen zur Führung von Beherbergungs-, Restaurationsbetrieben, von Vereins-, Club-, Gelegenheits- und Festwirtschaften sowie Quartiertreffpunkten. Die Bewilligung zur Führung eines derartigen Betriebes knüpft an *bauliche, betriebliche* sowie *persönliche* Voraussetzungen an. Die Bewilligungsinhaber sind dafür verantwortlich, dass durch ihren Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft nicht erheblich gestört oder belästigt wird. Die *Verordnung zum Gastgewerbegesetz* regelt die Einzelheiten, auf welche das Gesetz verweist.

5.22 Gemäss dem *Bau- und Planungsgesetz* und der dazugehörenden Verordnung (mit Ausführungsbestimmungen) sind Gebäude – und damit auch gastgewerblich genutzte – den Anforderungen des Gesundheits- und des Umweltschutzes anzupassen. Das Gesetz dient u.a. der zweckmässigen und umweltschonenden Bodennutzung nach raumplanerischen Grundsätzen, sowie der Erhaltung und Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in der Stadt Basel und den Landgemeinden. Einer Baubewilligung bedarf gemäss der *Bau- und Planungsverordnung* auch die Zweckänderung von gastgewerblichen Bauten und Anlagen, sofern diese – abgesehen vom meist baulichen Charakter solcher Änderungen – umweltschutzrechtlich relevant sind. Gemäss den *Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung* ist das Bauinspektorat zur Koordination und Leitung des Verfahrens bestimmt. Es entscheidet u.a. über die Art des Bewilligungsverfahrens und über das Erfordernis einer Publikation.

5.23 Das *Bundesgesetz über den Umweltschutz* „soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen“. Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, sind im Sinne der Vorsorge frühzeitig zu begrenzen. Zu solchen Einwirkungen zählen u.a. Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen³.

5.24 Die *Lärmschutzverordnung* des Bundes bezweckt den Schutz vor „schädlichem und lästigem Lärm“. Sie regelt insbesondere Einzelheiten im Bereich des industriellen und betrieblichen Lärmschutzes, die Ermittlung, Beurteilung und Begrenzung von Aussenlärmimmissionen, die nach Art. 7 USG erzeugt werden. Erleichterungen können gewährt werden, soweit die Einhaltung der Planungswerte unverhältnismässig wäre und ein überwiegendes öffentliches Interesse, namentlich auch ein raumplane-

² Vgl. auch im Anhang den Überblick über die gesetzliche Regelung betreffend Baubewilligung/Lärm/Umweltschutz.

³ Mit dem Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz hat das entsprechende kantonale Recht seine selbständige Bedeutung verloren, soweit sich sein Gehalt mit dem Bundesrecht deckt oder weniger weit geht als dieses; es hat sie dort behalten, wo es die bundesrechtlichen Normen ergänzt oder - soweit erlaubt - verschärft.

- risches Interesse an der Anlage besteht. Ferner definiert sie u.a. die Empfindlichkeitsstufen in Nutzungszonen gemäss RPG sowie das Verfahren deren Zuordnung auf kantonaler und kommunaler Ebene.
- 5.25** Das *Umweltschutzgesetz Basel-Stadt* stellt den Vollzug des USG sicher und ermöglicht ergänzende kantonale Massnahmen zum Schutz der Umwelt. U.a. weist es dem Regierungsrat die Kompetenz zu, die Lärmempfindlichkeitsstufen den bestehenden Nutzungszonen zuzuweisen.
- 5.26** Die *Eidgenössische Schall- und Laserverordnung* bezweckt den Schutz des Publikums bei Veranstaltungen – im Freien oder im Innern von Gebäuden – vor schädlichen elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schalleinwirkungen und Laserstrahlen.
- 5.27** Die *Lärmschutzverordnung Basel-Stadt* regelt insbesondere den kantonalen Vollzug des Bundesrechts über den Umweltschutz im Bereich des Lärms. So hält sie fest, dass Lärmemissionen von Maschinen und Anlagen, von Betrieben, von öffentlichen Anlagen und andern ortsfesten Anlagen „nach dem Bundesrecht sowie nach dem Stand der Technik beurteilt“ werden.
- 5.28** Die *Polizeilichen Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung* enthalten eine Allgemeinverfügung des (damaligen) Polizeidepartementes. Sie beschreiben polizeiliche Übertretungstatbestände bei Nachtruhestörungen und an Ruhetagen. Sie stellen die Störung der öffentlichen Ruhe durch „ungebührlichen Lärm oder groben Unfug“ unter Strafe. Ferner unterstellt sie die Benützung von Lautsprecheranlagen auf der Allmend einer Bewilligungspflicht.
- 5.29** *Allmendgesetz* und *Allmendverordnung* regeln u.a. jegliche vorübergehende oder dauernde Benützung der Allmend für private Zwecke durch Veranstaltungen usw. Wer die Allmend für Bauten, Anlagen, Mobiliar, Aufschriften, für Bepflanzungen usw. benutzen will, hat eine „Anfrage“ an das Tiefbauamt zu richten. Für lärmrelevante Veranstaltungen (mit Lautsprechern, lauten Musikinstrumenten oder vergleichbaren Immissionen) sieht die Verordnung die Publikationspflicht vor.

6. Die Haltung der in die Abklärung involvierten Interessenvertreter

6.1 Wirteverband Basel-Stadt

Nach Meinung des Wirteverbandes ist das GGG zufriedenstellend abgefasst und garantiere die Gleichbehandlung von Gastronomie und Paragastronomie. Probleme gebe es nicht mit dem Gesetz, sondern mit den Lärmschutzbestimmungen, dem aufwendigen Bewilligungsverfahren und der seiner Meinung nach sturen Auslegung von Vorschriften.

Der Wirteverband schlägt vor, dass er gegenüber der Verwaltung als massgeblicher Ansprechpartner in wichtigen Fragen betreffend das Gastgewerbe auftreten könne. Ziel solle ein „natürlicher“ Einbezug in die Umsetzung des GGG durch die Verwaltung sein. Der Wirteverband biete seine partnerschaftliche Mitwirkung gegenüber den Behörden und der Regierung an.

Eine solche Mitwirkung könnte nach den Vorstellungen des Wirtverbandes wie folgt aussehen:

- Entwicklung einer *Branchenvereinbarung* mit dem Ziel, die Mitglieder des Verbandes zur Einhaltung gewisser Standards zu verpflichten, dies im Sinne einer Selbstkontrolle. Namentlich beim Vollzug des Umweltschutzrechts existieren bereits solche Vereinbarungen.
- *Partnerschaftliche Information und Beratung* (Merkblätter, Seminare, Sprechstunden, Telefon-Hotline usw.). Der Regierung solle seitens des Verbandes Hilfestellung in der Problembewältigung angeboten werden.
- *Mediationsstelle* für Lärmklagen, als Kommunikations- und Ausgleichsmechanismus, der es erlaubt, mit den Anwohnern eine Art Vereinbarung zu treffen. Den Beteiligten könnten langwierige und aufwendige Einspracheverfahren erspart werden. Es wäre zu überdenken, ob der Wirtverband eine solche Mediationsstelle einrichten will, die hinsichtlich der Finanzierung über einen gesetzlichen Leistungsauftrag an den Verband sichergestellt wäre.

6.2 Konditor-Confiseurmeister-Verein Basel und Umgebung

Der Verein weist auf die Verschärfung gewisser Regelungen durch das neue GGG hin. So werden im Wesentlichen folgende Punkte kritisiert:

- Das Erfordernis des Wirtepatentes für jedes *Détailhandels*geschäft mit mehr als zehn Sitzplätzen (Innen- und Aussenplätze zusammengerechnet) zur Konsumation von Lebensmitteln.
- Bei mehreren Filialen müsse für jeden einzelnen Betrieb eine Person mit Patent verantwortlich sein, was als unverhältnismässig betrachtet werde.
- Die vollumfängliche und damit undifferenzierte Anwendung baulicher Vorschriften, welche auf die Verhältnisse und Risiken eigentlicher gastgewerblicher Betriebe zugeschnitten sind.

6.3 „Kulturstadt Jetzt“ / „Kultur und Gastro“

- Sehr wichtig sei, dass seitens der Behörden departementsübergreifend gearbeitet werde.
- Gleichbehandlung der Gesuchsteller und damit verbunden Rechtssicherheit sind weitere Anliegen, wie auch konsequente Durchsetzung der Vorschriften, ohne Ansehen der Person; ferner klare Auflagen, kurze Verfahrensdauer bzw. rasche Erledigung von Gesuchen.
- Auch komplexe Bewilligungsverfahren sollen transparent und nachvollziehbar durchgeführt werden. Auf Praxisänderungen einer Behörde sollten die Gesuchsteller rechtzeitig hingewiesen werden.
- Gesetze und Verordnungen werden nicht als problematisch betrachtet; keine der Interpellationen richte sich gegen die gesetzlichen Bestimmungen. Es gebe weniger Probleme mit dem Vollzug des GGG, als mit den (unabhängig vom GGG bestehenden) Lärm-

schutzbestimmungen. Ermessensspielräume in der Lärmschutzgesetzgebung sollen grosszügig ausgelegt werden. Zudem wird die lange Verfahrensdauer in einzelnen Fällen kritisiert.

- Ein „runder Tisch“ mit Behörden, Verbänden und Kulturveranstaltern wäre erwägenswert.
- Strengere Handhabung der 10-Platz-Regelung für Nicht-Gastwirtschaftsbetriebe.
- Nicht nur Bewilligungs- sondern auch Betriebsinhaber seien bei Problemen in die Pflicht zu nehmen und zur Verantwortung zu ziehen.

6.4 Petition „Für ein wohnliches Basel und Stopp der Stadtfucht“

Die Petenten sind der Ansicht, dass eine zusätzliche intensive Lärmbelastung der Innenstadt, der Rheinufer, des Kasernenareals und anderer Wohnquartiere zur Folge hätte, dass das Wohnen in der Stadt unattraktiver würde. Das widerspreche dem Ziel der Regierung, zur Erhaltung der langfristigen Steuerkraft die Stadtfucht zu bekämpfen.

- Nicht nur die Vermarktung des öffentlichen Raumes, sondern auch die Steigerung der Wohn- und Wohnumfeldqualität sollte als eine Aufgabe des Stadtmarketings in die Tat umgesetzt werden.
- Die zum Schutz der Bewohner vor Lärm erlassenen Vorschriften sollen besser eingehalten und der gesetzliche Lärmschutz für die Anwohnerschaft verbessert werden.
- Im Hinblick auf Bespielungspläne und Bewilligungen für lärmintensive Veranstaltungen soll der betroffenen Anwohnerschaft eine Mitsprache eingeräumt werden.
- Anlässe, die quartierbezogen sind und Lebens- und Wohnqualität wie den sozialen Zusammenhalt fördern, müssten prioritär behandelt werden. Der öffentliche Raum soll auch für die täglichen Bedürfnisse der Quartierbewohner und deren Kinder zur Verfügung stehen.

6.5 Quintessenz

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass sich die verschiedenen, zum Teil divergierenden Standpunkte aus der Natur der Sache ergeben und nicht in erster Linie mit dem GGG oder dessen Vollzug zusammenhängen. Einhaltung des Gebotes der Rechtsgleichheit, Transparenz und Vorausssehbarkeit des behördlichen Handelns sind ungeachtet der Standpunkte allseits gefordert. Der Vollzug der Bestimmungen des GGG erscheint heute grossenteils unproblematisch, im Gegensatz zu den bundesrechtlichen Umweltschutzbestimmungen und deren Handhabung. Die Haltung der involvierten Kreise ist nicht primär ablehnend, sondern kritisch-konstruktiv und teilweise mit Anregungen versehen.

7. Polizeiliche Interventionen

7.1 Im Allgemeinen

Bei Klagen gegen Gastgewerbebetriebe schreitet auf Requisition hin die Polizei ein und nimmt nötigenfalls einen Rapport auf. Zur Hauptsache erfolgen polizeiliche Interventionen aufgrund von Lärmklagen, sei es Primärlärm (direkt aus einem Lokal), oder Sekundärlärm (Begleit- und Umgebungslärm eines Lokals). Anlass für Interventionen sind ferner

- Nichteinhalten der Öffnungszeiten;
- Nichteinhalten von Auflagen des AUE betreffend Musikdarbietungen;
- Nichteinhalten von Auflagen des Bauinspektorates oder der Allmendverwaltung;
- Verstösse gegen das ANAG⁴ wegen illegaler Beschäftigung von Ausländern;
- Illegale Prostitution;
- Schlägereien.

Die Polizei nimmt auch eigenständige Kontrollen, ohne Requisition, vor. Gastgewerbebetriebe, die sich nicht gesetzeskonform verhalten, werden nach den Erfahrungen der Polizei auf die Dauer zum Problem. Die Polizei intensiviert gegebenenfalls die Kontrollen, damit die Probleme mit einem konkreten Betrieb nicht eskalieren.

Die Polizei ist während 24 Stunden Ansprechpartner für Lärmreklamationen und hat vor Ort den Sachverhalt abzuklären. Jedenfalls ist ein sogenannter Wirtschaftsbetriebs-Rapport (WB-Rapport) aufzunehmen – auch wenn eine Lärmrequisition zu Unrecht erfolgt ist – und an das Bewilligungsbüro als „Kopfstelle“ weiterzuleiten. Sache des Bewilligungsbüros ist es sodann, den WB-Rapport an die zuständige Dienststelle weiterzuleiten, welche über allfällige verfahrensmässige Weiterungen (Anordnung von Lärmmessungen, Ermahnung, Verwarnung, Verzeigung) entscheidet.

Bei der Umsetzung des GGG waren zunächst Anlaufschwierigkeiten festzustellen; es ist auch vermehrt zu Requisitionen gekommen. Unter dem alten Wirtschaftsrecht ging jede Übertretung via polizeiliche Verzeigung an das Polizeigericht. Seit der Revision des GGG liegt die Kompetenz, Übertretungen zu ahnden nicht mehr bei der Polizei. Dies wurde bei der Polizei anfangs negativ vermerkt. Es ist zu Kommunikationspannen und zu unnötigen Interventionen gekommen. Diese Vollzugsproblematik führte in der Folge zur Bildung der departementsinternen Fachgruppe GGG. Im eigens geschaffenen interdepartementalen Lenkungsausschuss (unter Leitung des Chefs Bevölkerungsdienste und Migration im SiD) sind die Erfahrungen laufend ausgetauscht worden. Die Situation hat sich in der Folge nach Angaben der Polizei sehr verbessert.

Die auffallend grosse Zahl von polizeilichen Kontrollen bei einem Gastgewerbebetrieb und das entsprechende Medienecho waren mit ein Anlass für die Untersuchungen der GPK. Auch wenn sich aus den Akten ergibt, dass diese Kontrollen durchaus berechtigt waren, so ist deren Häufigkeit doch ein Symptom für die damals mangelnde Kommunikation unter den zuständigen Behörden, mit andern Worten: Die Erkenntnisse aus den Kontrollen hätten schon viel früher zu einem definitiven Ergebnis führen sollen. Die GPK ist zur Erkenntnis gelangt, dass durch die Verbesserung der Abläufe solche Fälle nicht mehr vorkommen sollten.

⁴ Bundesgesetz betreffend Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.

7.2 Community Policing

Die Abteilung Community Policing (CP) der Kantonspolizei setzt auf Kommunikation zwischen den Parteien, z.B. Gastwirten und sich beschwerenden Anwohnern. Die Wirtschaftsbetriebs-Rapporte (WB-Rapporte) werden vom Büro für Betriebsbewilligungen fallweise zur Abteilung CP weitergeleitet. Die eigens dafür ausgebildeten Korpsangehörigen versuchen zu vermitteln und führen gegebenenfalls auch Mediationsgespräche mit den Beteiligten. Die Grossbasler und Kleinbasler Abteilung CP tauschen sich im Hinblick auf eine gleichmässige Praxis regelmässig aus. Wichtig ist auch der Informationsaustausch mit den involvierten Dienststellen; alle sollen den gleichen Wissensstand bezüglich auftauchender Probleme aufweisen. Das CP fördert den auf Dauer angelegten Einbezug der Betroffenen zur Identifizierung von Problemen und ihrer Ursachen sowie zur Erarbeitung spezifischer Lösungen. Dem CP kommt eine wesentliche Rolle in der Beruhigung kritischer „Nachbarschaftssituationen“ zu.

8. Das Bewilligungswesen⁵

8.1 Kategorien der durch das Büro für Betriebsbewilligungen erteilten Bewilligungen

Das Bewilligungswesen im Gastgewerbebereich ist vielfältig. Der Bewilligungspflicht sind unterstellt:

- Führung eines Restaurants
- Führung eines Hotels
- Führung einer Vereins- oder Klubwirtschaft
- Führung eines Quartiertreffpunktes
- Änderung einer bestehenden Betriebsbewilligung
- Führung einer Gelegenheits- und Festwirtschaft
- Durchführung einer „Freinacht“
- Durchführung einer Tombola (Lösli-Verkauf)
- Durchführung eines Lottomatches
- Durchführung einer Tombolagabensammlung, Versand von Bittschreiben, Verkauf von Waren aller Art zugunsten eines wohltätigen Zweckes
- Handel mit gebrannten Wassern (Spirituosen)
- Betrieb eines Spielsalons
- Aufstellen und Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsautomaten
- Entscheid über die Anerkennung von in andern Kantonen oder im Ausland erworbenen gastgewerblichen Fähigkeitsausweisen

⁵ Siehe auch RRB 07.2027.01 vom 8.1.2008, Bericht zu Vereinfachungen beim Vollzug von Bewilligungen an Gastgewerbebetriebe. Vgl. ferner zu Veranstaltungen auf Allmend auch RRB 058.366.02 vom 5.8.2008, Bericht des Regierungsrates zum Anzug Tobit Schäfer und Consorten betreffend Verbesserung des Bewilligungsverfahrens für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund.

8.2 Das Büro für Betriebsbewilligungen

Das bisher im SiD beheimatete Bewilligungsbüro wechselte bereits per 1. Januar 2008 ins BD. Das Büro für Betriebsbewilligungen, das Bauinspektorat und die Allmendverwaltung sind nun am selben Ort untergebracht. So konnte die allseits gewünschte departementsübergreifende Koordinationsstelle für sämtliche Bewilligungen im Gastwirtschaftsbereich beim BD eingerichtet werden⁶. Damit ist ein wesentlicher Schritt in Richtung eines One Stop Shop für das Gastgewerbe verwirklicht und ein Hauptanliegen der eingangs erwähnten Interpellanten erfüllt. Damit wird eine kohärente, effiziente und einheitliche Umsetzung des Gastgewerbegesetzes angestrebt.

Das Büro für Betriebsbewilligungen nimmt nun als Leitbehörde sämtliche Gesuche für Bewilligungen entgegen, trifft mit den zuständigen Fachinstanzen die notwendigen Abklärungen und erlässt eine entsprechende Verfügung.

Für Allmendnutzungen ist allerdings die Allmendverwaltung als Leitbehörde zuständig. Sie gibt das Gesuch in das IT-System ein, sodass sich alle involvierten Dienststellen vernehmen lassen können, u.a. auch das Büro für Betriebsbewilligungen, welches z.B. Gelegenheits- und Festwirtschaftsbewilligungen ausstellt.

8.3 Die Bewilligungsverfahren des GGG

Für die Erteilung einer Bewilligung sind *persönliche, betriebliche* und *bauliche Voraussetzungen* seitens der Gesuchsteller zu erfüllen. Dabei ist nicht nur für die Eröffnung und Führung eines Betriebes, sondern auch für jede Änderung des Betriebs oder seines Charakters eine Bewilligung erforderlich. Die Gaststätten müssen hygienisch einwandfrei, betriebssicher und leicht kontrollierbar sein. Sie haben in Bezug auf Art und Zweck ihrer Bestimmung den bau- und umweltschutzrechtlichen sowie den feuer-, gesundheits-, wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften zu genügen.

Es ist leicht einsehbar, dass die Eröffnung eines Gastgewerbebetriebes ein komplexer, aufwendiger Vorgang ist; die Zuständigkeiten sind naturgemäss kompliziert. Für eine speditive Prüfung der Gesuche sind die Behörden auf korrekte und umfassende Angaben und Unterlagen angewiesen.

Im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens hat das Bauinspektorat vorweg abzuklären, ob die baulichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das AUE-L wie auch das BD haben zur Verdeutlichung der zu erfüllenden Anforderungen eine ausführliche Website zum Thema „Gastronomie“ eine ausführliche Website eingerichtet, sowie zahlreiche Merkblätter verfasst. Falls nötig steht das Büro für Betriebsbewilligungen den Gesuchstellenden helfend und beratend zur Seite. Letzteres erscheint deshalb als wichtig, weil in der Regel zahlreiche Unterlagen beizubringen sind und unvollständige Gesuche nicht bearbeitet werden.

⁶ Die verschiedenen eingangs erwähnten Interpellationen haben ja u.a. bemängelt, es herrsche Unzufriedenheit wegen des Bestehens verschiedener Anlaufstellen.

8.4 Dauer der Bewilligungsverfahren⁷

Meistens benötigen die Behörden genaue Pläne, aus welchen die Situation von Aufbauten und Festzelten usw., oder aber geplante bauliche oder betriebliche Änderungen ersichtlich sind. Erst dann können auch die erforderlichen Vernehmlassungen eingeholt werden. Wie seitens des Büros für Betriebsbewilligungen festgehalten wird, sind Gesuchsteller oft irrtümlich der Meinung, massgeblich sei der Zeitpunkt da sie mit dem Einreichen von Unterlagen beginnen.

Sofern ein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist, wird in der Regel ab Vorliegen sämtlicher Unterlagen und Angaben eine Behandlungsfrist von maximal drei Monaten vorgegeben: Dabei vergeht eine Woche für Gesuchsaufnahme und Vorprüfung. Für die vorgesehene Publikation (mit 30-tägiger Einsprachefrist) verstreichen fünf Wochen. Parallel dazu erfolgt die Prüfung durch die verschiedenen Fachinstanzen, was in der Regel insgesamt acht Wochen in Anspruch nimmt. Für die Ausfertigung des Entscheides durch das Bauinspektorat einschliesslich Erstellung der Gebührenrechnung und Fertigstellung zum Versand wird durchschnittlich mit drei Wochen gerechnet.

8.5 Die Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVöG)

Die KVöG ist ein interdepartementales Vollzugsorgan zur Bewirtschaftung des öffentlichen Raumes. Die KVöG hat in der Folge zunächst für das Kasernenareal, hernach für weitere Plätze in der Stadt und neuerdings auch für das Schiff im Rheinhafen sog. Bespielungspläne entwickelt. Sie gibt lediglich Empfehlungen ab, welche aber Beachtung finden. So ist die Allmendverwaltung dem Vernehmen nach nie von einer Empfehlung der KVöG abgewichen. Die Bespielungspläne erscheinen als geeignetes Instrument, um die erforderliche Interessenabwägung zwischen Ruhebedürfnis der Anwohner und öffentlichem Interesse an einer lebendigen Stadt vorzunehmen. Daraus lässt sich eine sachlich begründete, konstante Praxis fortentwickeln. Zudem lädt die KVöG alljährlich die Anwohner von Bespielungsorten zu Gesprächen ein, um sich auf dem Laufenden zu halten und allenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Alle eingehenden Gesuche für Aktivitäten auf öffentlichen Plätzen werden von der KVöG geprüft, beurteilt und zum Entscheid an die Allmendverwaltung und das Büro Betriebsbewilligungen weitergeleitet. Hier bestand anfangs eine Schnittstellenproblematik, denn es hatte sich gezeigt, dass die Polizei oft nicht wusste, dass für einen Anlass eine über 22.00 Uhr hinausgehende Bewilligung ausgestellt war. Das führte zu unnötigen Interventionen und Ärger auf Seiten der Betroffenen.

Die KVöG hat ferner den Boulevardplan „Innenstadt“ erstellt. Es handelt sich um einen behördenverbindlichen Plan über die zulässigen Öffnungszeiten für Bewirtung im Freien in der Innenstadt⁸. Die Bespielungspläne wie auch der Boulevardplan sind gute Instrumente bei der Beurteilung eines Gesuches. Im Sinne einer anwohner- und veranstaltungsfreundlichen Dispositionsplanung erhalten die wichtigsten öffentlichen Veranstaltungsorte (Plätze und Anlagen) individuelle Belegungspläne nach transparenten Kriterien. Der Boulevardplan sei eine Informationsplattform, wo sich Veranstalter, Anwohner und Besucher über den aktuell-

⁷ Die Motion Peter Malama Nr. 08.5166.01 betreffend Verfahrensfristen auch für Bewilligungen gemäss GGG fordert klare Fristen für die Gesuchserledigung, damit den Gesuchstellern eine verlässliche Prognose in Bezug auf den Erhalt der Bewilligung ermöglicht werde.

⁸ Behördenverbindlicher Plan über die zulässigen Öffnungszeiten von Boulevard-, Terrassen- und Gartenwirtschaften in der Innenstadt.

ten Stand der Platzbelegung, die Beschaffenheit und Infrastruktur der verschiedenen Veranstaltungsorte wie auch über die wichtigsten Eckdaten der Bewilligungsgesuche informieren können. Massgebend bleiben aber letztlich immer die Bundesgesetzgebung, die kantonalen Gesetze sowie die dazu entwickelte Bundesgerichtspraxis.

8.6 Erste Erfahrungen

Die Zusammenarbeit der Abteilung CP und des Büros Betriebsbewilligungen hat sich nach anfänglichen Anlaufschwierigkeiten gut eingespielt. Die Fachgruppe GGG mit ihren zwei Untergruppen seien in ihrer Arbeit sehr produktiv. Anstehende Fragen würden effizient gelöst, und nach aussen, gegenüber den Gesuchstellern, erfolge ein einheitlicher Auftritt.

Seit das Büro für Betriebsbewilligungen Anfang 2008 als einheitliche Leit- und Koordinationsstelle für sämtliche Bewilligungen⁹ im Gastgewerbebereich seine Arbeit aufgenommen hat, sei vieles für die Gesuchstellenden einfacher geworden. Die erhofften Verbesserungen seien schon nach kurzer Zeit spürbar geworden. Es wird neu mit einer vereinheitlichten Software gearbeitet: Von der Baueingabe bis zur Betriebsbewilligung können sich alle Mitarbeitenden jederzeit über den Stand eines konkreten Verfahrens informieren, was aufgrund der komplexen Abläufe und der vielen Fristen unerlässlich sei. Sämtliche Formulare des Büros für Betriebsbewilligungen sind jetzt im Internet abrufbar, die Gesuchsteller können aber jederzeit auch persönlich vorsprechen, sich informieren und beraten lassen. Soweit erforderlich begibt sich dann eine Mitarbeiterin mit dem Gesuchsteller direkt zum Bauinspektorat oder zur Allmendverwaltung (im gleichen Haus) und klärt anstehende Fragen vor Ort ab. Das ist effizient, spart Zeit und Ressourcen. Niemand wird zurückgestellt; wer kommt, wird bedient.

Die räumliche Nähe und damit verbunden die Möglichkeit zum persönlichen Austausch sei wichtig und werde von den Mitarbeitenden als grosser und positiver Schritt betrachtet. Auch von Seiten der Fachstelle Lärmschutz oder der Kantonspolizei wird vermerkt, dass alles viel besser funktioniere, seitdem konsequent interdepartemental zusammengearbeitet wird. Es wäre unter diesem Aspekt sinnvoll, denjenigen Teil des AUE-L, der sich mit dem GGG befasst, beim BD zu belassen, damit sich alles (auch z.B. die Akten) konzentriert an einem Ort befindet und es nur eine Schnittstelle gibt.

Die Erfahrungen werden kontinuierlich ausgewertet und es wird an der Verbesserung der Abläufe wie der Optimierung des Informationsflusses gearbeitet. In einem weiteren Schritt sollen die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Zugriff auf die Bewilligungsplattform erhalten, damit auch „vor Ort“ der optimale Informationsfluss gewährleistet ist.

⁹ Mit Ausnahme der Allmendbewilligung, wo die Allmendverwaltung als Leitbehörde fungiert (vgl. Ziff. 8.2).

9. Lärm

9.1 Im Allgemeinen

Lärm aus Gastgewerbebetrieben wie auch von Veranstaltungen auf der Allmend werden nach ständiger Rechtsprechung vom Umweltschutzgesetz¹⁰ erfasst. Lärmemissionen sind aufgrund bundesrechtlicher Bestimmungen (USG, LSV) in der gesamten Schweiz einheitlich zu beurteilen. Von Bundesrechts wegen existieren zwar keine konkreten Grenzwerte für den spezifischen Lärm von Gastgewerbebetrieben (insbesondere auch hinsichtlich des Sekundärlärms, d.h. des Besucherlärms vor und nach Besuch eines Betriebes)¹¹. Jede Form von Lärm aus einem Gastgewerbebetrieb muss aber vorsorglich so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Neue Anlagen (d.h. nach Inkrafttreten des USG – im Jahre 1985 – erstellte) dürfen nach der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung höchstens geringfügige Störungen erzeugen.

Die Beurteilung von Lärm ist sehr komplex (vgl. auch die regierungsrätliche Interpellationsbeantwortung, Ziff. 3.2 hievore)¹². Vom Schutzzweck des USG aus gesehen zieht die Rechtsprechung alle einem Betrieb zurechenbaren Lärmemissionen in die Betrachtung mit ein, das heisst, alle Geräusche, welche durch die bestimmungsgemässe Nutzung einer Anlage verursacht werden, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder ausserhalb des Gebäudes bzw. des Betriebsareals verursacht werden. Dabei sind der Charakter des Lärms, Zeitpunkt und Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. Lärmvorbelastung der betreffenden Zone zu berücksichtigen.

Für viele nicht ohne weiteres verständlich ist die Bestimmung von § 26 Abs.2 lit.a BPV, wonach Gesuche um Bewilligung verlängerter Öffnungszeiten in aller Regel ein Baubewilligungsverfahren nach sich ziehen. Wie bereits der Regierungsrat in seiner Interpellationsbeantwortung ausgeführt hat (Ziff. 3.2 hievore), ändert sich einerseits zu später Stunde zumeist die Zusammensetzung der Besucher, wie auch deren Verfassung, und ist andererseits die Umgebung zur Nachtzeit besonders sensibel auf Primär- und Sekundärlärm. Die Praxis geht deshalb zum vornherein von umweltschutzrechtlicher Relevanz solcher Gesuche aus, womit

¹⁰ Das *Vorsorgeprinzip*, auf welchem der gesamte Umweltschutz beruht, verlangt ein *Umdenken*: In allen Bereichen, in denen irgendein Wirtschafts- oder Gewerbebetrieb zu Emissionen führen kann, ist die *Prävention* zum obersten Gebot geworden; repressive Massnahmen sollen erst in zweiter Linie ergriffen werden (vgl. Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz über das Gastgewerbe, 011095/006507, vom 11.2.2003, S. 7 ff). - Das Bundesgericht erklärt wiederholt, dass auch eine Gastwirtschaft eine ortsfeste Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 Abs. 1 LSV ist, die den bundesrechtlichen Bestimmungen über den Lärmschutz unterliegt (zuletzt BGE 1C_311/2007 vom 21.7.2008, ferner 1A.180/2006, 130 II 32). So muss in Fällen z.B. von Umwandlung eines Gastgewerbebetriebes in eine Discothek oder von Gesuchen für verlängerte Öffnungszeiten von vornherein die zuständige Behörde für die Beurteilung der Umweltschutzfragen (in Basel das AUE-L) in das Bewilligungsverfahren mit einbezogen werden. Solche Verfahren bedürfen der Koordination gemäss § 86 BPG. Mit dieser Koordination kann a priori den Zielsetzungen der „Werkstadt Basel“, wie vor allem jenen einer nachhaltigen Verbesserung des Wohnumfeldes von kompetenter Seite Rechnung getragen werden (vgl. Ratschlag und Entwurf zum GGG S.7).

¹¹ „Fehlen Belastungsgrenzwerte, so beurteilt die Vollzugsbehörde die Lärmimmissionen nach Art. 15 USG, unter Berücksichtigung der Art. 10 und 23 USG (Art. 40 LSV;.....). Nach Art. 15 USG sind die Immissionsgrenzwerte für Lärm so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören. Im Rahmen dieser Einzelfallbeurteilung sind der Charakter des Lärms, Zeitpunkt und Häufigkeit des Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. Lärmvorbelastung zu berücksichtigen (.....). Dabei ist nicht auf das subjektive Lärmempfinden einzelner Personen abzustellen, sondern eine objektive Betrachtung unter Berücksichtigung von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit (Art. 13 Abs. 2 USG) vorzunehmen. Unter Umständen können fachlich genügend abgestützte ausländische bzw. private Richtlinien eine Entscheidungshilfe bieten, sofern die Kriterien, auf welchen diese Unterlagen beruhen, mit denjenigen des schweizerischen Lärmschutzrechts vereinbar sind“ (für viele BGE 1A.195/2006 = 133 II 292).

¹² Übrigens hält die "Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.6.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" im Ingress Ziff. (1) fest: "Die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus ist Teil der Gemeinschaftspolitik, wobei eines der Ziele im Lärmschutz besteht. In dem Grünen Buch über die künftige Lärmschutzpolitik hat die Kommission den Umgebungslärm als eines der grössten Umweltprobleme in Europa bezeichnet."

die Baubewilligungspflicht gegeben ist¹³. Es entspricht dem Vorsorgeprinzip (Art. 11 USG), betroffene Dritte in das Verfahren mit einzubeziehen (bzw. ihnen ein Rekursrecht einzuräumen), damit tunlichst nicht im Nachhinein repressive Massnahmen Platz greifen müssen. Das Baubewilligungsverfahren mit seinem Instrumentarium erscheint als bewährtes Mittel hierfür.

9.2 Der Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP)

Das RPG verlangt bekanntlich die Ausscheidung von Nutzungszonen. Die Raumplanung trägt dazu bei, die Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm, Erschütterungen zu verschonen. Mit der Zuweisung von Empfindlichkeitsstufen wird dieser Grundsatz im Bereich des Lärmschutzes präzisiert. So existieren denn in der ganzen Schweiz solche LESP. Dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan kommt im Zusammenhang mit der Lärmproblematik eine zentrale Bedeutung zu. Vor dem Hintergrund von zehn Jahren Vollzugspraxis in Basel und unter Berücksichtigung zahlreicher Anregungen von Betroffenen und Interessierten liegt mit dem LESP nach Meinung der Behörden ein ausgereifter Plan vor. Er trägt den räumlichen Eigenarten der Stadt, den Anliegen der Bevölkerung wie auch der Wirtschaft und den Zielen der Stadtentwicklung differenziert Rechnung. Er zielt auf eine Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität. Ausgehend vom Gedanken, dass nicht überall der gleiche Schutz der Bevölkerung vor Lärm erwartet werden darf, muss rechtsverbindlich festgelegt werden, wieviel Lärm in welchen Gebieten erduldet werden muss. Der LESP teilt deshalb das Stadtgebiet in vier Empfindlichkeitsstufen (ES) ein: ES I für Erholungszonen, ES II für Wohnen ohne störende Betriebe, ES III für klassische Mischzonen mit mässig störenden Betrieben und ES IV für Industriezonen. Die Festlegung der Empfindlichkeitsstufen erfolgt gestützt auf Art. 43 LSV, welche Bestimmung den groben Raster für die ES-Zuordnung vorgibt. In Basel-Stadt erfolgt die Festlegung der ES-Zuordnung im Nutzungsplanverfahren. Obwohl Lärmgrenzwerte nur für bestimmte Lärmarten wie z.B. Flug-, Schiess-, Strassenverkehrs- und Industrielärm bestehen, ist der LESP auch für den Gastronomielärm, für das Gastgewerbe, von Bedeutung. Dies namentlich im Hinblick auf Lärm von Lüftungs- und Klimaanlageanlagen, sowie für weitere ortsfeste Anlagen (zu welchen auch Gaststätten zählen). Für Gastgewerbebetriebe gelten die gleichen Grenzwerte wie für alle andern Gewerbebetriebe, auch wenn für Musikkärm – wie für manche weitere Lärmarten – in der LSV keine Grenzwerte existieren. Musikkärm darf jedenfalls nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung führen.

9.3 Cercle Bruit

Die Vereinigung der kantonalen Lärmschutzfachleute (cercle bruit) hat in einem als Vollzugshilfe bezeichneten Brevier Grenzwerte für Musikkärmemissionen entwickelt. Diese Grenzwerte sind ein Instrument zur Verfolgung einer einheitlichen kantonalen Praxis, wobei die bestehende Gesetzgebung, Verordnungen (insbesondere USG und LSV) und die Rechtsprechung wie auch die bisher auf diesem Gebiet gemachten Erfahrungen die Grundlage

¹³ Zu nächstens geöffneten Lokalen führt das Bundesgericht aus, es entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung, dass bei Nachtlokalen der Lärm durch an- und weggehende Motorfahrzeuge und Gespräche der Gäste im Freien selbst bei bestem Willen der Wirtsleute nicht zuverlässig vermieden werden kann. Derartige Emissionen sind praktisch unvermeidlich mit solchen Anlagen verbunden. Diese sind daher in Gebieten der Empfindlichkeitsstufe II - auch wenn dies für die Inhaber der Anlagen mit erheblichen wirtschaftlichen Einbussen verbunden ist - grundsätzlich nicht zonenkonform (BGE 130 II 36; vgl. auch 1A.139/2002 E.4, 1A.180/2006).

bilden. Die Richtlinie ist nicht nur auf öffentliche Lokale mit Musik zugeschnitten, sondern umfasst alle Lärmemissionen von Gaststätten, einschliesslich des Lärms von Gästen (Sekundärlärm). § 3 Abs.2 LSV BS nimmt ausdrücklich Bezug auf die Richtlinie des cercle bruit, indem diese – neben anderen Regulativen – als massgeblich erklärt wird. Die Gerichtspraxis und ebenso die Behördenpraxis im Kanton Basel-Stadt betrachten die Richtlinie als sachgerechte Entscheidungshilfe¹⁴.

9.4 Das Gastgewerbe-Sekundärlärm-Beurteilungsinstrument (GASBI)

Neben den vom cercle bruit erarbeiteten Grenzwerten existiert das sogenannte GASBI, mit welchem Instrument Sekundärlärm möglichst objektiv beurteilt werden soll. Das GASBI wurde zusammen mit der Fachhochschule Innerschweiz entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde ein Plan ausgearbeitet, welcher die jeweiligen Störgrade enthält. Jeder Strasse wird ihr Störgrad zugewiesen, aufgrund dessen festgestellt werden kann, welches Mass an Lärm in der Umgebung eines Gastgewerbebetriebes tragbar ist. Der Störgrad fusst zunächst auf dem LESP, also der Empfindlichkeitsstufe für eine konkrete Strasse, wobei das Verkehrsaufkommen usw., mithin die Lärmvorbelastung berücksichtigt wird. Im Gleichen werden aber weitere Faktoren berücksichtigt, wie Publikum/Besucherkategorie, Nutzung, verkehrsmässige Erschliessung, Kapazität, Betriebszeiten, zeitliche Konzentration des Besucherandrangs, Neuanlage oder Umnutzung, öffentliches Interesse, Reklamationen aus der Bevölkerung und Bevölkerungsanteil. Der so ermittelte Störgrad wird hernach mit dem zulässigen Störgrad verglichen. Bei der Festlegung des Störgrades einer Strasse ist zu beachten, dass die Faktoren empirisch ermittelt wurden, hernach der periodischen Überprüfung und allfälligen Anpassung unterliegen.

Das GASBI schlug zu Beginn einige Wellen. Zu beachten bleibt indes, dass das GASBI bundesrechtskonform ist. § 16 GGG knüpft die Erteilung einer Betriebsbewilligung (allenfalls mit Auflagen) daran, dass der Betrieb infolge seiner Lage oder seines Charakters die Wohnqualität sowie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht erheblich stört bzw. gefährdet (dies auch in Konkretisierung u.a. von Art. 15 USG). Damit sind aus der Sicht des AUE zwar nicht alle Probleme gelöst, aber das GASBI bildet die Grundlage für einen möglichst hohen Grad an Gleichbehandlung der Gesuchsteller und es ist vor allem transparent. Das AUE-L hat auf seiner Website viele diesbezügliche Informationen zugänglich gemacht.

¹⁴ In Verbindung mit einer Lärmprognose sei wesentlich klarer abzuschätzen, ob ein (im konkreten Fall) umstrittenes Lokal den bundesrechtlichen Anforderungen zu genügen vermag (Bundesgericht in 1C_311/2007 vom 21.7.2008).

10. Feststellungen und Empfehlungen der GPK

Die GPK stellt fest:

- Mit der Ansiedlung des Büros für Betriebsbewilligungen Anfang 2008 im BD ist ein grosser Schritt in Richtung „One Stop Shop“ im Gastgewerbebereich getan. Es ist damit einem starken Bedürfnis entsprochen und vieles für die Gesuchsteller vereinfacht worden. Die behördeninterne Kommunikation ist wesentlich bürgerfreundlicher und effizienter geworden. In kurzer Zeit hat sich mit dem Büro Betriebsbewilligungen eine dynamische, innovative Amtsstelle etabliert, und ist ein Prozess angelaufen, der viele Synergien bringt. Es ist erfreulich, dass an weiteren Vereinfachungen der Abläufe und Effizienzsteigerungen gearbeitet wird.

Die GPK begrüsst die bereits auf den 1. Januar 2008 vorgezogene Zusammenlegung der wichtigsten Dienststellen im Gastgewerbebereich zuständigen und die Schaffung des Büros für Betriebsbewilligungen. Im Interesse der Optimierung des Bewilligungswesens empfiehlt die GPK, die Lärmschutzfachstelle des AUE ebenfalls im genannten Büro anzusiedeln, und nicht im WSU, wie in der RV09 vorgesehen.

Die GPK befürwortet die in Gang befindliche Vernetzung der Kantonspolizei mit der zentralen Bewilligungsplattform. Die Polizei wird damit die Möglichkeit haben, jederzeit Art und Umfang von Bewilligungen, Auflagen und weitere sachdienliche Angaben abzurufen; dies erspart unnötige Interventionen und damit Ressourcen.

- Die GPK anerkennt die seit Inkrafttreten des GGG erfolgten Massnahmen zur Überwindung behördeninterner Schnittstellen und zur Verbesserung der Kommunikation. Sie begrüsst die von der Verwaltung erarbeitete und ins Internet gestellte Übersicht über die verschiedenen Bewilligungen und Verfahren im Gastwirtschaftsbereich.
- Was Lärmimmissionen betrifft, besteht unter dem Aspekt des GGG keine Vollzugsproblematik. Die Lärmprobleme bestanden auch unter der vormaligen Gastwirtschaftsgesetzgebung; sie haben mit dem neuen GGG nichts zu tun. Die GPK unterstützt aber die Bemühungen der Behörden um eine einheitliche, transparente Praxis einerseits und Einzelfallgerechtigkeit andererseits.
- Bei der Beratung des GGG in der JSSK wurde der Sonderstatus der Konditoreiwirtschaften und der anderen Detailhandelsgeschäfte eingeschränkt. Bei mehr als zehn Sitzplätzen ist eine Betriebsbewilligung erforderlich. Die strengere Praxis entspricht dem Willen des Gesetzgebers; sie beinhaltet keine Vollzugsproblematik.

Bezüglich der sogenannten 10-Platz-Regelung für Konditoreiwirtschaften und andere Detailhandelsgeschäfte sieht die GPK angesichts des klaren Willens des Gesetzgebers keinen Anlass für weitere Feststellungen.

- Eine Anfrage des Bauinspektorates bei der Ombudsstelle hat ergeben, dass sie bereit ist, auch im Gastgewerbebereich zu vermitteln, und sie bietet ihre guten Dienste an. Die Schaffung einer gesonderten Mediationsstelle im Gastwirtschaftsbereich ist deshalb nicht erforderlich.

Die GPK befürwortet den Beizug der Ombudsstelle bei Konflikten im Bereich der Gastwirtschaftsbetriebe.

Zusammengefasst lässt sich festhalten:

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sind im Wesentlichen praktikabel. Schwierigkeiten, wie sie bei der Umsetzung und dem Vollzug eines neuen Gesetzes auftreten können, sind erkannt und mit ersten Erfolgen angegangen worden. Die Einsetzung des Büros für Betriebsbewilligungen als Leitbehörde hat sich bewährt. Seine Dienstleistungen sollen weiter ausgebaut werden. Einem hauptsächlichen Anliegen der Interpellanten und der involvierten Kreise ist mithin Rechnung getragen worden. Allerdings hat sich auch gezeigt, dass der Wunsch nach einem One Stop Shop für alle denkbaren Dienstleistungen im Gastgewerbe unrealistisch ist.

11. Antrag

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben an ihrer Sitzung vom 11. September 2008 den vorliegenden Bericht einstimmig, mit einer Enthaltung, genehmigt. Sie haben den Präsidenten der Subkommission, Rolf Jucker, zu ihrem Sprecher bestimmt.

Die GPK beantragt dem Grossen Rat, von vorstehendem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Basel, 11. September 2008

Namens der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
Der Präsident



Jan Goepfert

Anhang: Übersicht über die betrieblichen/baulichen Bewilligungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit bau- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften:

GGG 4 I: Bewilligungspflicht für Gastgewerbe ⇒	Bewilligungsverfahren nach GGG 22 ff
GGG 4 II: Bei Betriebsänderung ist eine neue Bewilligung erforderlich, wenn ⇒	<ul style="list-style-type: none"> • Charakter, oder • Grösse, oder • Öffnungszeiten ändern
GGG 6: Eine Bewilligung wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind ⇒	<ul style="list-style-type: none"> • bauliche • betriebliche • persönliche
GGG 7 IV: Eine Bewilligung kann ⇒	<ul style="list-style-type: none"> • an Bedingungen geknüpft, oder • mit Auflagen versehen werden.
GGG 15: Räumlichkeiten/Einrichtungen müssen ⇒	<ul style="list-style-type: none"> • hygienisch einwandfrei • betriebssicher • leicht kontrollierbar sein;
und haben folgenden Vorschriften zu genügen ⇒	<ul style="list-style-type: none"> • baurechtliche • umweltschutzrechtliche • feuerpolizeiliche • gesundheitspolizeiliche • wirtschaftspolizeiliche • lebensmittelpolizeiliche
GGV 1 II: Für die Beurteilung der Anforderungen sind die jeweiligen Fachbehörden zuständig; sie wie auch die Polizei informieren sich gegenseitig über ihre Vollzugsmassnahmen	
GGG 16 I: Standort: Die Bewilligung kann verweigert, oder an Bedingungen geknüpft und/oder mit Auflagen versehen werden ⇒	wenn der Betrieb infolge seiner Lage oder wegen seines Charakters geeignet ist, die Wohnqualität zu beeinträchtigen sowie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit erheblich zu stören oder zu gefährden
GGV 11: Umweltrechtlich relevante Auswirkungen auf die Wohnqualität oder die Ruhe im öffentlichen Raum werden im Rahmen eines allenfalls erforderlichen Baubewilligungsverfahrens oder eines Verfahrens nach GGG 29 III durch das AUE beurteilt	
GGG 17: Persönliche Erfordernisse zur Betriebsführung ⇒	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeitsausweis, • Handlungsfähigkeit, guter Leumund und Gewähr für einwandfreie und ordentliche Betriebs- und Geschäftsführung
GGG 18: Der Fähigkeitsausweis wird erteilt bei ⇒	erfolgreich bestandener Fachprüfung
GGG 22 II: Bewilligungsgesuch muss enthalten ⇒ (GGG 15/16)	den Nachweis der Erfüllung aller baulichen, betrieblichen sowie persönlichen Voraussetzungen, welche durch die zuständigen Behörden abgeklärt werden
GGG 37: Bei generell verlängerten Öffnungszeiten⇒	entscheidet das AUE gemäss GGG 24, unter Vorbehalt einer erforderlichen Baubewilligung
GGG 24: Zuständige Behörde (Bauinspektorat) entscheidet ⇒	soweit Neueröffnung/Wiedereröffnung/Betriebsänderung (namentlich bezüglich Charakter/Grösse/generelle Verlängerung Öffnungszeiten) ein Baubewilligungsverfahren erfordern.
GGV 18: Das Gesuch muss Unterlagen enthalten, welche die Voraussetzungen gemäss GGG 15 darlegen	
BPV 26 II lit.a: Baubewilligungspflicht u.a. für ⇒ (Publikation nach BPV 30, weil Rechte Dritter berührt sind, vgl. BPG 91, Einspracherecht Dritter)	Zweckänderung von Bauten/Anlagen, die nach der Gesetzgebung über den Umweltschutz relevant sind

LSV 8 III: Wesentliche Änderung ortsfester Anlagen ⇨ (LSV 11 I: Der Inhaber der neuen oder wesentlich geänderter Anlage trägt die Kosten für die Begrenzung der Emissionen, die sie verursacht)	Umbauten, Erweiterungen und vom Inhaber verursachte Betriebsänderungen, wenn zu erwarten ist, dass die Anlage wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugt.
LSV 9: Der Betrieb neuer oder wesentlich geänderter ortsfester Anlagen darf nicht dazu führen, dass durch die Mehrbeanspruchung einer Verkehrsanlage die Immissionsgrenzwerte überschritten oder durch die Mehrbeanspruchung einer sanierungsbedürftigen Verkehrsanlage wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugt werden.	
USG 7 I: Relevante Einwirkungen sind u.a. ⇨	Lärm, der durch den Bau und Betrieb von Anlagen erzeugt wird.
USG 7 VII: Definition von Anlagen ⇨	u.a. Bauten und andere ortsfeste Einrichtungen. Den Anlagen sind u.a. Geräte gleichgestellt.
LSV 2: Begriff der ortsfesten Anlage ⇨	u.a. Bauten und andere nichtbewegliche Einrichtungen, die beim Betrieb Aussenlärm erzeugen. Als neue ortsfeste Anlagen gelten auch ortsfeste Anlagen/Bauten, deren Zweck vollständig geändert wird.
USG 8: Beurteilung von Einwirkungen ⇨	Einwirkungen werden sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt.
USG 11: Vorsorgeprinzip bei Lärm ⇨	Emissionsbegrenzung durch Massnahmen bei der Quelle. Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Verschärfung der Emissionsbegrenzungen bei feststehenden oder zu erwartender Schädlichkeit oder Lästigkeit der Einwirkungen, unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung.
USG 12 I lit.b: Emissionsbegrenzungen ⇨	durch den Erlass von Bau- und Ausrüstungsvorschriften
USG 15: Immissionsgrenzwerte für Lärm ⇨	sind so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören.
LSV 7: Emissionsbegrenzung bei Lärm ⇨ (LSV 13: Gilt auch für die Sanierung bestehender Anlagen)	Lärmemissionen sind nach den behördlichen Anordnungen soweit zu begrenzen, als dies betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.
USG 25 I: Errichtung ortsfester Anlagen ⇨	Die Bewilligungsbehörde kann eine Lärmprognose verlangen. Möglichkeit von Erleichterungen.
LSV 36: Vollzugsbehörde hat Ermittlungspflicht bezüglich Aussenlärmsituation ortsfester Anlagen ⇨	wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Belastungsgrenzwerte überschritten werden oder ihre Überschreitung zu erwarten ist.
BPV 35: Koordinationspflicht der Behörden ⇨ (BPG 86: Wenn nichts anderes bestimmt, ist das Baubewilligungsverfahren das Leitverfahren, das BI somit die Leitbehörde gemäss BPV 35 I)	Alle für ein Vorhaben erforderlichen Bewilligungsverfahren sind gleichzeitig einzuleiten und durchzuführen, wenn eine gesamthafte Beurteilung möglich ist. Bei Inanspruchnahme von Allmend muss vorab die Allmendbewilligung eingeholt werden
GGG 25: Betriebsbewilligung erteilt ⇨	Nach Vorliegen einer allfälligen erforderlichen Baubewilligung: Entscheid über die persönlichen Voraussetzungen in einer Verfügung
GGG 26: Publikation im Kantonsblatt ⇨	die Erteilung/Änderung einer Betriebsbewilligung
GGG 27 I: Androhung von Massnahmen/Betriebschliessung ⇨	bei Wegfall der Voraussetzungen von GGG 15
GGG 27 II: Möglichkeit der sofortigen Schliessung ⇨	bei Betriebsführung ohne die verantwortliche Person

GGG 28 I: Entzug der Betriebsbewilligung ⇒

- Bekanntwerden von Tatsachen, die zur Bewilligungsverweigerung geführt hätten;
- Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen
- Wenn die Öffnungszeiten wiederholt zu erheblichen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder wiederholt zur Gefährdung der Jugend geführt haben.

GGG 28 II: Möglichkeit des Bewilligungsentzuges ⇒

GGV 12 I: Die verantwortliche Person hat in der üblichen Normalarbeitszeit präsent zu sein, insbesondere aber während der Hauptbetriebs- und der störungsanfälligen Zeiten

- Abwesenheit des Bewilligungsinhabers, namentlich während störungsanfälliger Öffnungszeiten;
- wenn die Öffnungszeiten wiederholt überschritten werden;
- der Betrieb zu andern berechtigten Beanstandungen/Klagen Anlass gibt.

GGG 29: Verpflichtung des Bewilligungsinhabers ⇒

GGV 11: Umweltrechtlich relevante Auswirkungen auf die Wohnqualität oder die Ruhe im öffentlichen Raum werden im Rahmen eines allenfalls erforderlichen Baubewilligungsverfahrens oder eines Verfahrens nach GGG 29 III (bei begründeten Lärmrequisitionen) durch das AUE beurteilt.

GGV 20: Begründete Lärmrequisitionen gemäss GGG 29 können gestützt auf das massgebliche Umweltschutzrecht zu Einschränkungen der Öffnungszeiten oder zur Anordnung baulicher oder anderer betrieblicher Auflagen durch das AUE führen

- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung;
- Vermeidung erheblicher Störung oder Belästigung der Nachbarschaft durch den Betrieb und durch die Gäste.
- Überweisung begründeter Lärmrequisitionen an die Fachstelle für Umweltschutzfragen

GGG 42 II: Massnahmen der verfügenden Behörde, Entzug der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels ⇒

- bei überwiegendem öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug,
- insbesondere bei erheblicher Störung der Nachtruhe, Ordnung oder Sicherheit, oder Missachtung der Jugendschutzbestimmungen

BPG 28 II: Begrenzung von Emissionen ⇒

Bei Unmöglichkeit der Begrenzung kann eine Bauweise angeordnet werden, die ihre Ausbreitung hindert.

BPG 91 I: Möglichkeit der Baueinsprache, Legitimation ⇒

u.a. wer durch das Baubegehren berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Abweisung hat.

USG BS 11: Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen zu den bestehenden Nutzungszonen ⇒

Dabei ist eine bestehende Lärmvorbelastung nur in mehrheitlich überbauten Zonen zu berücksichtigen. Das mit Lärm vorbelastete Gebiet soll möglichst klein gehalten werden.